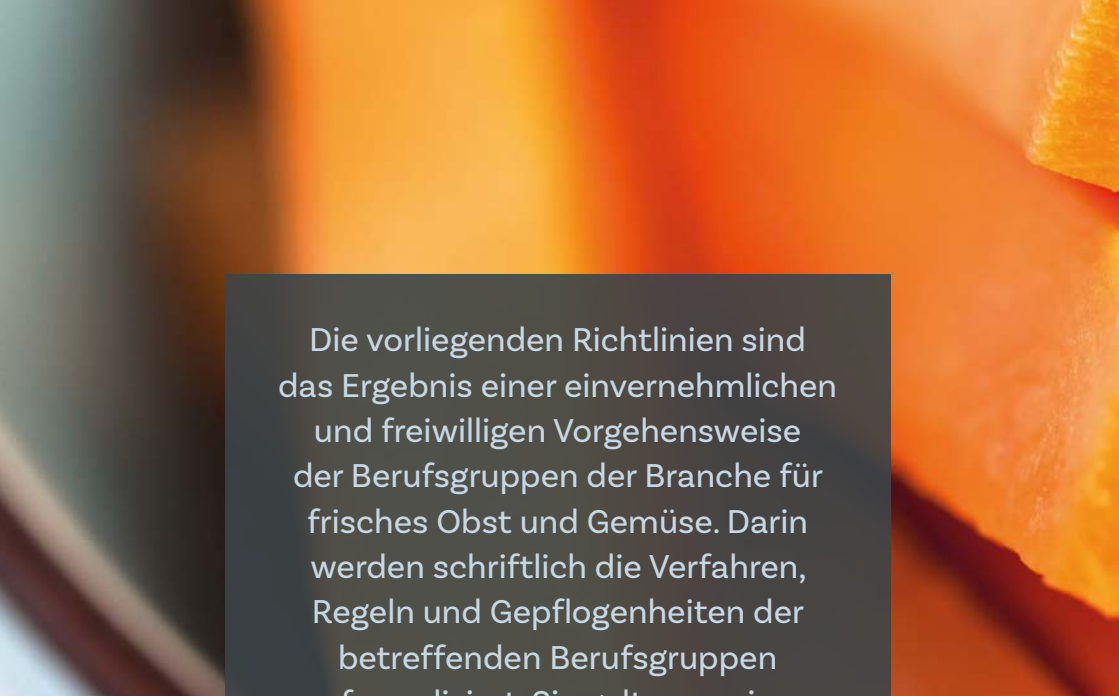


COFREUROP

Nutzungsrichtlinien
für den Obst-
und Gemüsehandel



Die vorliegenden Richtlinien sind das Ergebnis einer einvernehmlichen und freiwilligen Vorgehensweise der Berufsgruppen der Branche für frisches Obst und Gemüse. Darin werden schriftlich die Verfahren, Regeln und Gepflogenheiten der betreffenden Berufsgruppen formalisiert. Sie gelten nur in Ermangelung speziell zwischen den Parteien vereinbarter Vertragsklauseln und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die vorliegenden Nutzungsrichtlinien wurden in verschiedene Sprachen übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen den einzelnen Versionen gilt ausschließlich die französische Version.



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	04
2. Verträge	06
3. Ware	10
4. Verladung, versand, lieferung	14
5. Abnahme, erfüllung	18
6. Mängel der ware	20
7. Zahlung	28
8. Gerichtsstand	30
Glossar	32
Anlagen	34



1 GELTUNGS- BEREICH

1.1.

Die folgenden Bedingungen mit der Bezeichnung COFREUROP, gelten für den nationalen bzw. internationalen Handel mit frischem Obst und Gemüse.

1.2.

Der Hinweis auf „COFREUROP“ bedeutet, dass die nachstehenden Regeln für Verträge gelten, die unter diesem Verweis geschlossen werden. Diese Regeln werden als den Fachleuten aus der Branche für frisches Obst und Gemüse bekannt vorausgesetzt.

1.3.

Diese Bedingungen stellen die Handelsgewohnheiten dar, die zwischen den Fachleuten der Branche für frisches Obst und Gemüse gelten.

1.4.

Die vorliegende Version der Richtlinien gilt für Verträge, die nach dem 1. Juni 2024 geschlossen werden.

1.5.

Im Falle eines Konflikts zwischen COFREUROP und einer anderen zwischen den Parteien frei ausgehandelten Bestimmung hat letztere Vorrang.

1.6.

Die vorliegenden Richtlinien wurden ausgearbeitet von:

- ANEEFEL
- C.S.I.F.
- FELCOOP
- FRESHFEL EUROPE
- DEUTSCHER FRUCHTHANDELSVERBAND
- FRUITIMPRESE
- INTERFEL



2 VERTRÄGE

2.1. Kaufvertrag¹

2.1.1.

Der Kaufvertrag bedarf keiner besonderen Form. Dennoch sollen Kaufverträge so früh wie möglich vor der Ausführung des Vertrages durch ein beliebiges Mittel schriftlich bestätigt werden, z. B. per E-Mail, Brief, Fax usw. Der Wortlaut der Bestätigung gilt als vereinbart, soweit ihm nicht sofort widersprochen wird.

2.1.2.

Anderslautende Bedingungen, die später einseitig in Dokumenten wie Rechnungen oder Lieferscheinen genannt werden, sind unwirksam.

2.1.3.

Wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung über das Bestimmungsland der Ware getroffen, gilt das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz oder seine Haupt- oder Nebenniederlassung hat, als Bestimmungsland.

2.2. Kommissionsgeschäft

2.2.1.

Ein Kommissionsgeschäft liegt vor, wenn das Geschäft im Auftrag des Kommittenten* auf dessen Rechnung und Risiko durchgeführt wird. Der Kommissionär* übernimmt das Delkredere*.

2.2.2.

Bei Vereinbarung eines garantierten Mindestpreises zwischen den Parteien gelten für ihre Vereinbarung weiterhin die Bedingungen für das Kommissionsgeschäft.

2.2.3.

Der Kommissionär muss mit Sorgfalt handeln und insbesondere die Verderblichkeit der vertragsgegenständlichen Ware berücksichtigen.

2.2.4.

Sofern nicht anders vereinbart, muss der Kommissionär seinen Kommittenten laufend, vorzugsweise schriftlich, über die erzielten Ergebnisse informieren und ihm so früh wie möglich eine genaue und detaillierte Abrechnung der erzielten Verkäufe übermitteln.

¹ - der „Kaufvertrag“ bezieht sich in diesem Fall auf ein Geschäft mit Obst und Gemüse - * Siehe Glossar am Ende des Codes

2.2.5.

Der Kommittent hat auf eigene Kosten ein Kontrollrecht über die Verkaufsabrechnung des Kommissionärs, das folgendermaßen ausgeübt wird: Der Kommittent kann einen Sachverständigen beauftragen, die Verkaufsabrechnungen beim Kommissionär zu prüfen. Dabei darf es sich nur um einen von den Parteien unabhängigen Dritten handeln, der dem Berufsgeheimnis unterliegt, z. B. einen Wirtschaftsprüfer. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, darf der Sachverständige dem Kommittenten die Namen der Kunden des Kommissionärs nicht mitteilen.

2.2.6.

Wenn es ausdrücklich vereinbart wurde, kann der Kommittent von seinem Kommissionär verlangen, dass er die Einzelheiten des Ablaufs der getätigten Verkäufe mitteilt.

2.2.7.

Bei Vorauszahlungen oder Anzahlungen, mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Kosten für Vertriebs- oder Marketingmaßnahmen, garantiert der Kommittent dem Kommissionär die Rückzahlung dieser Vorauszahlungen, wenn der Verkauf nicht zustande kommt. Der Kommissionär kann zu seiner Absicherung über die Ware im Rahmen der vereinbarten Vorauszahlungen verfügen.

2.3. Preis nach Ankunft

2.3.1.

Bei einem Geschäft des Typs „Preis nach Ankunft“ werden die allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart, mit Ausnahme der Preisklausel, die in diesem Fall nur ein Preisvorschlag ist. Sobald die Ware bereitgestellt wird, vereinbaren die Parteien telefonisch, per E-Mail oder Fax den Preis unter Berücksichtigung der Markttendenz und der Qualität der Ware. Der betreffende Vertrag wird dann zu einem Verkauf „zum Festpreis“.

2.3.2.

Wenn der Verkäufer den Preis sofort bestreitet, wird die Ware entweder an ihn zurückgesandt oder es gelten die Bestimmungen über den Verkauf auf Kommission.

2.4. Metageschäft*

2.4.1.

Bei einem Metageschäft wird die vertragliche Haftung folgendermaßen beurteilt:

- Der Versender ist für die Aufbereitung, Verpackung und den Versand der Ware verantwortlich.
- Der Empfänger ist für das Entladen, den Verkauf zum bestmöglichen Preis und die Einziehung des Erlöses verantwortlich. Er übernimmt das Delkredere.
- Der Versender der Ware teilt dem Empfänger den Preis der Ware, die Art der Verpackung und die durch den Versand entstandenen Kosten mit.

2.4.2.

Sobald der Verkauf abgeschlossen ist, erstellt der Empfänger eine detaillierte Verkaufsabrechnung gemäß Artikel 2.2.4, in der er die Höhe der Transportkosten, Zollgebühren, Steuern und verschiedenen Abgaben im Zusammenhang mit dem Versand sowie alle anderen eventuell vereinbarten Kosten aufführt.

2.4.3.

Gewinne und Verluste werden zwischen den Vertragspartnern in dem im Vertrag vereinbarten Verhältnis geteilt. Wurde keine Vereinbarung getroffen, beträgt das Verhältnis die Hälfte für jede Partei.

2.4.4.

Die Parteien verpflichten sich, sich wechselseitig auf eigene Kosten ein Kontrollrecht über die Höhe der entstandenen Kosten und Preise einzuräumen. Dieses Recht wird von einem unabhängigen Dritten ausgeübt, der an das Berufsgeheimnis gebunden ist.

2.5. Verkaufsformeln

2.5.1.

Bei Stillschweigen der vorliegenden Richtlinien richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den vereinbarten Sonderbestimmungen, insbesondere unter Angabe der gewählten Version der Incoterms*.



3 WARE

3.1. Aufbereitung, Kennzeichnung und Verpackung

3.1.1.

Aufbereitung, Kennzeichnung und Verpackung müssen den im Land des Vertriebs der Ware geltenden Normen entsprechen, die der Käufer dem Verkäufer zuvor mitgeteilt hat. Das gilt auch für Transportverpackungen, Umverpackungen sowie Verpackungen für den Einzelhandel.

3.1.2.

Die Lieferungen erfolgen gemäß den vertraglichen Bestimmungen in Einweg- oder Mehrwegverpackungen oder in loser Schüttung.

3.1.3.

Bei einer Lieferung in Mehrwegverpackungen gelten die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Bedingungen. Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat der Käufer das Material für die Mehrwegverpackungen, die er dem Verkäufer überlassen hat, nach dessen Wahl am Ankunfts- oder Versandort der Ware oder bei der für Verpackungen verantwortlichen Person zurückzugeben.

3.1.4.

Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages und vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung ist das bereitgestellte Material für die Mehrwegverpackungen unverzüglich zurückzugeben, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Die Kosten trägt derjenige, der die Nichterfüllung des Vertrages verursacht hat. Können Verpackungen nicht zurückgegeben werden, müssen sie zu Selbstkosten verrechnet werden.

3.1.5.

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware branchenüblich entweder nach dem Nettogewicht, dem Standardgewicht oder der Anzahl des verpackten Obsts und Gemüses berechnet. Bei Lieferung mittels Verkaufsverpackungen sind Toleranzen gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels zulässig.

3.1.6.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, 3 % mehr oder weniger der vereinbarten Warenmenge zu liefern. Dies gilt nicht für Waren, die einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung bedürfen oder zollrechtlich kontingentiert sind und bei denen Toleranzen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes oder der Vermarktungsregion zulässig sind.

3.2. Beschaffenheit der Ware

3.2.1.

Die Vertragsware muss bei ihrer Verladung und nach einem angemessenen Transport bei ihrer Ankunft die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, und ansonsten die durch die geltenden Vorschriften definierte Beschaffenheit und bei Fehlen derartiger Vorschriften die branchenübliche Beschaffenheit.

3.3. Gesetzliche Anforderungen

3.3.1.

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Ware, die den geltenden Normen und der vereinbarten Qualität entspricht, an den vom Käufer genannten Vertriebsort zu liefern. Sie muss insbesondere den Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, dem Lebensmittelrecht, der Etikettierung, der Eichung, der Verpackung sowie den für den Obst- und Gemüsemarkt geltenden EG- oder UNECE-Verordnungen entsprechen. Andernfalls findet der Codex Alimentarius* Anwendung.

3.3.2.

Sofern nicht anders vereinbart, gilt das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz oder seine Hauptniederlassung hat, als Bestimmungsland.

3.4. Einfuhr- /Ausfuhrdokumente

3.4.1.

Die Parteien verpflichten sich, jede für sich, sämtliche Formalitäten zu erfüllen und sämtliche Dokumente vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

3.4.2.

Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, alle für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Dokumente beizubringen, insbesondere die Ausfuhrgenehmigungen und gegebenenfalls die Dokumente über den gesundheitlichen und phytosanitären Status des Produktes. Der Verkäufer muss auch die vertraglich vorgesehenen Dokumente, insbesondere in Bezug auf die Zertifizierungen des Produktes, bereitstellen. Umgekehrt verpflichtet sich der Käufer, alle für die Einfuhr der Vertragswaren erforderlichen Dokumente beizubringen, und zwar unter Einhaltung der für die Vertragserfüllung vereinbarten Fristen.

3.4.3.

Die Nichterfüllung oder Verzögerung einer Partei bei der Erfüllung einer Formerfordernis oder der Bereitstellung eines Dokumentes, das für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, berechtigt die Partei nicht zur Beendigung des Vertrages, sondern gibt der anderen Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu fordern.



4 VERLADUNG, VERSAND, LIEFERUNG

4.1. Verladung

4.1.1.

Die Verladung und der Versand erfolgen sachgemäß, d. h. angepasst an die Art, die Qualität oder die Zerbrechlichkeit oder Verderblichkeit der Ware.

4.1.2.

Sofern nicht anders vereinbart und unbeschadet seiner Haftung gegenüber dem Käufer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der vorliegenden Richtlinien haftet der Verkäufer für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verladung, Verpackung oder Versendung entstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe „ab Werk“ (EXW).

4.1.3.

Nach Abschluss der Verladung muss der Verkäufer dem Käufer schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax oder auf andere Weise) den Versand der Ware bestätigen und ihm alle notwendigen oder erforderlichen Pflichtdokumente übermitteln.

4.2. Änderung der Transportkosten

4.2.1.

Die vorgesehenen Abgangs- und Ankunftsorte der Ware müssen spätestens bei Vertragsabschluss angegeben werden. Die Differenz der Transportkosten, die sich aus einer Änderung des Abgangs- oder Ankunftsortes ergibt, geht zu Lasten bzw. zugunsten desjenigen, der die Änderung verlangt hat.

4.2.2.

Entspricht die gelieferte Menge nicht der zwischen den Parteien vereinbarten Menge, trägt der Verkäufer die Differenz der Frachtkosten.

4.3. Ermittlung des Ladegewichts

4.3.1.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt das bei der Ankunft festgestellte Nettogewicht als Bezugsgewicht der Ladung. Das Nettogewicht entspricht dem ermittelten Bruttogewicht abzüglich Tara und Gewicht des Transportmittels.

4.3.2.

Branchenstandardisierte Verpackungen haben das vereinbarte Gewicht bei Ankunft aufzuweisen. Das Gewicht für nicht branchenstandardisierte Verpackungen wird gemäß den vertraglichen Bestimmungen entweder beim Abgang oder bei der Ankunft durch Wiegen auf einer geeichten Waage bestimmt.

4.3.3.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, trägt bei Abgang der Verkäufer und bei Ankunft der Käufer die Kosten der Gewichtsermittlung.

4.3.4.

Wird das Ladegewicht bei der Ankunft der Ware ermittelt, sind die Toleranzen für Schwund* gemäß Anlage 1 Spalte 1 „Normal“ zu berücksichtigen, in der die zulässigen Höchstwerte festgelegt sind.

4.4. Lieferzeit

4.4.1.

Eine zu einem festen Termin vereinbarte Lieferung muss zu dem ausdrücklich vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Das gilt nicht für Sammellieferungen. In letzterem Fall ist jeder Empfänger verpflichtet, die Ware sofort abzuladen, um eine pünktliche Anschlusslieferung zu ermöglichen.

4.4.2.

Bei einer Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist“ hat der Verkäufer das Recht, den Lieferzeitpunkt innerhalb dieser Frist und die Liefermenge für jede einzelne Sendung zu bestimmen. Bei Lieferungen „auf Abruf“ steht dieses Recht dem Käufer zu.

4.4.3.

Wurde keine Lieferfrist zwischen den Parteien vereinbart, muss die Lieferung so schnell wie möglich erfolgen.

4.4.4.

Bei Nichtlieferung innerhalb der vereinbarten Frist hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Er muss dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitteilen. Teilt der Käufer seine Entscheidung nicht rechtzeitig mit und erfolgt die Lieferung, kann er diese nicht mehr allein aus Verzugsgründen zurückweisen. In jedem Fall begründet eine verspätete Lieferung einen Anspruch des Käufers auf Schadensersatz. Das gilt nicht für Sukzessivlieferungen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

4.4.5.

Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt, welche die gerichtlich festgelegten Kriterien der Unvorhersehbarkeit, Unabwendbarkeit und Exteriorität erfüllt, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, oder Gefahr läuft, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird, muss die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich telefonisch benachrichtigen und dies unverzüglich per E-Mail oder Fax bestätigen. Jede Partei muss alle Anstrengungen unternehmen, um den Vertrag auch nur teilweise zu erfüllen. Kann der Vertrag jedoch nicht, auch nicht teilweise, zu den vereinbarten Bedingungen erfüllt werden, kann jede Partei die sofortige Auflösung des Vertrages ohne Schadensersatz aussprechen.



5 ABNAHME, ERFÜLLUNG

5.1. Abnahmepflicht

5.1.1.

Der Käufer muss die Ware abholen, sobald sie ihm zur Verfügung gestellt wird. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, über die Ware zu verfügen, nachdem er den Käufer per E-Mail oder Fax benachrichtigt und ihn aufgefordert hat, die Ware abzuholen. Besteht die Gefahr des Verderbens, kann der Verkäufer frei über sie verfügen oder sie für Rechnung des Käufers verkaufen, der den Verkäufer für die Preisdifferenz entschädigt.

5.1.2.

Wird das Vertragsprodukt während der Erfüllung eines Vertrages mit gestaffelter Erfüllung von einem gesetzlichen Ein- oder Ausfuhrverbot oder einer gleichwertigen prohibitiven Maßnahme betroffen, so sind die Vertragspartner für die Dauer der Anwendung des Verbots oder der gleichwertigen Maßnahme von ihren gegenseitigen Verpflichtungen befreit, es sei denn, eine Ersatzlieferung ist möglich und die Parteien haben das vereinbart.

5.2. Erfüllungsverweigerung

5.2.1.

Im Falle einer schwerwiegenden Nichterfüllung durch eine der Parteien, die einer Erfüllungsverweigerung gleichkommt (z. B. Lieferverweigerung oder Zahlungsausfall), kann die andere Partei von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung den Vertrag einfach kündigen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.2.2.

Verträge, mit Ausnahme von Fixgeschäften, deren Ausführung von einer der Parteien nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem vereinbarten Lieferdatum gefordert wird, gelten nach Ablauf dieser Frist als von Rechts wegen aufgehoben.



6 MÄNGEL DER WARE

6.1. Mängelrüge

6.1.1.

Die Wareneingangsprüfung* ermöglicht es dem Käufer, die Ware, für deren Kauf er eine Bestellung aufgegeben hat, zu prüfen, um zu erkennen, ob sie konform ist oder nicht. Bei Waren, die schnell verderben können, hat der Käufer die Ware bei ihrer Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort zu prüfen.

6.1.2.

Bei Lieferung in Sammelsendungen erfolgt die Wareneingangsprüfung an jedem Bestimmungsort der Ware. Grenzübergänge oder Zwischenlager für die Verteilung gelten nicht als Bestimmungsorte.

6.1.3.

Der Havariekommissar* ist eine vom Versicherer ernannte Person, die am Bestimmungsort oder unterwegs die Feststellung von Verlusten und Beschädigungen bei einem Transport vornimmt. Der Käufer oder dessen Bevollmächtigter muss die Ware in jedem Fall sofort nach ihrer Bereitstellung prüfen und Transportmängel sowie eventuelle Fehlmengen schriftlich auf jedem Dokument anzeigen.

6.1.4.

Rechtfertigt es der Schaden, muss ein Havariekommissar ernannt werden. Der Käufer muss den Verkäufer oder dessen Vertreter davon in Kenntnis setzen.

6.1.5.

Jede Mängelrüge muss direkt an den Vertragspartner oder an eine von ihm ausdrücklich anerkannte Person (Vertreter oder Makler) gerichtet werden. Im letzteren Fall muss der Vermittler die Mängelrüge unverzüglich per E-Mail oder Fax an den Berechtigten weiterleiten, wobei eine etwaige Verzögerung der die Mängelrüge vorbringenden Person nicht zum Nachteil gereichen darf.

6.1.6.

Mängel, die vor dem Entladen durch eine angemessene Kontrolle festgestellt werden können, müssen sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden.

6.1.7.

Treten trotz angemessener Kontrolle Mängel erst während des Entladens auf, müssen sie sofort gemeldet und das Entladen bis zur Mitteilung der Mängelrüge ausgesetzt werden.

6.1.8.

Bei Lieferungen in Sammelsendungen wird jede Charge einzeln betrachtet.

6.1.9.

In allen Fällen erfolgt die Mängelrüge unverzüglich per E-Mail oder Fax.

6.1.10.

Bei Waren der Kategorie I („sehr leicht verderbliche Waren“) der Klassifizierungstabelle für leicht verderbliche Waren in Anlage 2 muss die Mängelrüge innerhalb einer Frist von höchstens 6 Stunden nach Bereitstellung der Ware erfolgen. Bei Waren der Kategorie II („verderbliche Waren“) verlängert sich diese Frist auf 8 Stunden. Ist eine Ware nicht in Anlage 2 aufgeführt und haben die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gilt die 8-Stunden-Frist.

6.1.11.

Wird die Ware zur Unzeit bereitgestellt, beginnt die Rügefrist ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Qualitätskontrolle der Ware unter Berücksichtigung der branchenüblichen Gepflogenheiten durchgeführt werden kann, sobald der Käufer Zugang zu der Ware hat.

6.1.12.

Mängel, die trotz sachgemäßer Prüfung weder vor noch während des Entladens entdeckt werden können, gelten als verborgene Mängel, für welche die vorstehenden Absätze keine Anwendung finden. Es müssen alle technisch und wirtschaftlich vernünftigerweise möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um etwaige verborgene Mängel zu erkennen, die sofort nach ihrer Feststellung angezeigt werden müssen. Beispiele: nicht vorschriftsmäßiger Gehalt an Pestizidrückständen, Vorhandensein von Quarantäneorganismen.

6.1.13.

Mängelrügen werden folgendermaßen durchgeführt:

- am Verladeort, mündlich oder telefonisch.
- am Bestimmungsort oder am Ort des Entladens, entweder telefonisch, per E-Mail oder per Fax.

6.1.14.

Jede mündliche oder telefonische Mängelrüge muss sofort schriftlich (per Einschreiben, E-Mail, Fax oder auf andere Weise) bestätigt werden.

6.1.15.

Die Mängelrüge muss Folgendes enthalten:

- Angabe der Registriernummer des Transportmittels,
- ausführliche und detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel, der fotografische Aufnahmen beigefügt werden können,
- Angabe aller Elemente, die es ermöglichen, die Identität der gelieferten Ware mit der beanstandeten Ware zu beweisen.

6.1.16.

Für Mängelrügen bezüglich des Gewichts gelten die Bestimmungen der Artikel 3.1.6 „Mögliche Abweichung von 3 %“) und 4.3 „Ermittlung des Ladegewichts“).

6.1.17.

Diese Bestimmungen gelten auch für palettierte Waren.

6.2. Verfahren nach Mängelrügen

6.2.1.

Gibt eine Lieferung Anlass zu einer Mängelrüge gemäß Unterartikel 6.1. und einigen sich die Parteien nicht sofort einvernehmlich, muss der Käufer ein Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen veranlassen. Auf Verlangen einer der Parteien werden Proben der Ware zum Zwecke der Analyse durch ein unabhängiges Fachlabor entnommen. Die Ergebnisse der Analysen und der Bericht des Sachverständigen sind allen Parteien zuzusenden. Das beauftragte Labor behält einen Satz Proben für ein eventuelles Gegengutachten.

6.2.2.

Das Gutachten muss den folgenden Grundsätzen entsprechen, die auch für den Sachverständigen verbindlich sind:

- Das den vorliegenden Richtlinien als Anlage 3 beigelegte Dokument ist zu verwenden und ordnungsgemäß auszufüllen. Die auf diesem Formular verlangten Angaben müssen unbedingt enthalten sein.
- Der Verkäufer oder dessen Vertreter muss unverzüglich über Ort und Zeit der Probenentnahme vor der Begutachtung informiert werden, bei der die Parteien anwesend sein müssen. Jede Partei hat das Recht, angehört zu werden, darf aber nicht in die Erstellung des Berichts eingreifen.
- In Fällen, in denen beim Abgang eine Begutachtung der Ware vorgenommen wurde und diese auf einem Dokument vermerkt ist oder der anderen Partei mitgeteilt wurde, müssen die Parteien dieses Gutachten dem Sachverständigen vorlegen. Hat der Sachverständige Kenntnis von einem bei Abgang erstellten Gutachten, ist er verpflichtet, dieses zu berücksichtigen und in seinem Gutachten zu erwähnen. Kommen die beiden Gutachten zu einem unterschiedlichen Ergebnis, muss der zweite Sachverständige sein Gutachten nach Möglichkeit durch die Vorlage aller Beweismittel und Analysen untermauern.
- Der Sachverständige darf die von ihm begutachtete Ware weder kaufen noch verkaufen.
- Der Sachverständige muss prüfen, ob es möglich ist, die Mängel nach dem Sortieren der begutachteten Ware zu beseitigen.
- Die Kosten für das Gutachten trägt der Verkäufer, wenn die Mängelrüge gerechtfertigt ist, und der Käufer, wenn das nicht der Fall ist.

6.2.3.

Ist die Mängelrüge berechtigt, kann der Käufer unter den nachstehenden Bedingungen entweder einen Abschlag*, die Auflösung* des Vertrages oder einen Ausgleich (einschließlich Deckungskauf oder Ersatzlieferung) unter Beachtung der nationalen Bestimmungen verlangen¹.

1 - Bsp. Frankreich

6.2.4.

Ein Abschlag darf nur verlangt werden, wenn die in Anlage 1, Gruppe I / „normal“, der vorliegenden Richtlinien aufgeführten Toleranzsätze für Schwund überschritten werden. In diesem Fall besteht der Minderwert aus der Differenz zwischen dem Wert einer den Vertragsbedingungen entsprechenden Ware und dem tatsächlichen Wert der gelieferten Ware, unabhängig von der Marktlage.

6.2.5.

Der Vertragsrücktritt ist nur zulässig, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Sätze überschritten werden. Will der Käufer von seinem Recht Gebrauch machen, muss er den Verkäufer innerhalb der Rügefrist entweder telefonisch oder auf eine andere übliche Weise davon in Kenntnis setzen und ihn auffordern, seine Anweisungen mitzuteilen. Der gesamte Austausch zwischen dem Käufer und dem Verkäufer muss schriftlich bestätigt werden. Der Käufer oder jeder andere Empfänger ist verpflichtet, auf eigene Kosten bis auf weiteres für den Schutz der Ware zu sorgen. Diese Anweisungen müssen dem Käufer bei Waren der Kategorie I („sehr leicht verderbliche Waren“) spätestens am nächsten Tag um 8.00 Uhr und bei Waren der Kategorie II („leicht verderbliche Waren“) spätestens am übernächsten Tag um 12.00 Uhr zugehen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anweisung, muss der Käufer die Ware bestmöglich für denjenigen verkaufen, den es angeht. Dasselbe gilt, jedoch nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers, wenn die Ware nicht innerhalb der Frist aufbewahrt werden kann. Es wird empfohlen, die Gefahr, der die Ware ausgesetzt ist, von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung wird nach den allgemeinen Rechtsgrundlagen und den im Folgenden festgelegten Modalitäten beurteilt.

6.2.6.

Ist der Verkäufer nicht in der Lage oder lehnt er es ab, Ersatz zu liefern, oder würde der Käufer dadurch einen Verlust erleiden, ist der Käufer berechtigt, unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Verkäufers einen Deckungskauf zu tätigen. Der für die betreffende Menge geschuldete Schadensersatz entspricht der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis, den der Käufer auf dem Markt erzielt hätte, wenn er die Ware am vorgesehenen Liefertag hätte verkaufen können, unbeschadet aller anderen gerechtfertigten Schäden, aber abzüglich der nicht entstandenen Kosten.

6.2.7.

Offizielle Kontrollen durch die Behörden des Ausfuhrlandes sind kein Ersatz für qualitative Gutachten, es sei denn, die Parteien haben in ihrem Vertrag etwas anderes vereinbart.

6.2.8.

Im Falle eines offiziellen Einfuhrverbots oder der Unmöglichkeit, einen Sachverständigen einzuschalten, haben die Vertragspartner, nachdem sie von dem Einfuhrverbot oder einer gleichwertigen prohibitiven Maßnahme Kenntnis erlangt haben, die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen zu kündigen. Andernfalls wird der Vertrag fortgesetzt.





7 ZAHLUNG



7.1.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung zu erfolgen, sobald die Ware geliefert oder alle für die Annahme der Lieferung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind. Der Vertrag kann eine Zahlung des Preises vor der Bereitstellung der Ware oder der Übergabe der Dokumente vorsehen.

7.2.

Sofern nicht anders vereinbart, kann der Käufer jedoch nicht zur Zahlung des Preises verpflichtet werden, bevor er in der Lage war, die Ware zu prüfen.

7.3.

Im Falle von Teillieferungen berechtigt ein Zahlungsverzug im Hinblick auf die zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen den Verkäufer, alle weiteren Lieferungen bis zur tatsächlichen Zahlung der bereits erfolgten Lieferungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.



8 GERICHTSSTAND

8.1.

Für die Schlichtung ihrer Streitigkeiten steht den Fachleuten der Obst- und Gemüsebranche ein besonderes Schiedsgericht zur Verfügung: die Internationale Schiedskammer für Obst und Gemüse (International Chamber of Arbitration for Fruits and Vegetables). Die Schiedsordnung der Internationalen Schiedskammer für Obst und Gemüse ist online zugänglich: www.arbitrage.org.

8.2.

Jede Streitigkeit zwischen Käufer, Verkäufer und/oder Handelsvermittler, die im Zusammenhang mit einem Vertrag entsteht, der sich auf die vorliegenden COFREUROP-Bedingungen bezieht, wird in letzter Instanz durch ein Schiedsverfahren entschieden, das von der Internationalen Schiedskammer für Obst und Gemüse (6, avenue Pierre 1^{er} de Serbie - 75016 Paris, Frankreich. Tel. +33 1 42 36 99 65, E-Mail: caip@arbitrage.org, Internet: www.arbitrage.org) gemäß deren Schiedsordnung organisiert wird, welche die Parteien ausdrücklich zu kennen und zu akzeptieren erklären.

GLOSSAR

Die im Glossar erwähnten Begriffe sind in den Richtlinien mit einem * gekennzeichnet.



Wareneingangsprüfung

Prüfung der Ware durch den Käufer, für deren Kauf er eine Bestellung aufgegeben hat, um zu erkennen, ob sie mit der bestellten Ware übereinstimmt.

Schiedsverfahren

Beilegung einer Streitigkeit durch eine oder mehrere Personen (Schiedsrichter), auf die sich die Parteien geeinigt haben, ohne auf die staatliche Justiz zurückzugreifen.

Gerichtsstandsklausel

In der sich beide Parteien verpflichten, etwaige Streitigkeiten einem Schiedsgericht vorzulegen.

Codex Alimentarius

1962 gegründet und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterstellt, sammelt es Leitlinien und Nutzungsrichtlinien für die Lebensmittelbranche.

Kommittent

Derjenige, der auf eigene Rechnung und zu seinem eigenen Vorteil die Intervention einer anderen Person in Anspruch nimmt, die für ihn handelt.

Havariekommissar

Person, die vom Versicherer dazu bestimmt wurde, am Bestimmungsort oder unterwegs die Feststellung von Verlusten und Beschädigungen bei einem Transport vorzunehmen.

Kommissionär

Händler, der im eigenen Namen oder unter einem Firmennamen für einen Auftraggeber (den er Dritten nicht bekannt gibt) handelt, für dessen Rechnung er frei und selbstständig den Transport von Anfang bis Ende organisiert und in seinem persönlichen Namen die dafür notwendigen Verträge abschließt. Der Spediteur verpflichtet sich persönlich, die Waren in dem Zustand, in dem sie ihm übergeben wurden, an ihren Bestimmungsort zu bringen. Er hat eine Erfolgspflicht.



Metageschäft

Gegenseitige Verpflichtung, Betriebsgewinne und -verluste im vorgesehenen Verhältnis zu teilen.

Delkredere

Ein Kommissionär, der ein Handelsbeauftragter ist, wird als „Delkredere“ bezeichnet, wenn er sich auf Verlangen einer der Parteien gesamtschuldnerisch mit der anderen Partei des Rechtsgeschäfts verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, den sie durch seine Vermittlung geschlossen haben.

Schwund

Verlust an Volumen oder Gewicht, den eine Ware bei der Herstellung oder beim Transport erleidet.

Incoterms® (International Commercial Terms)

Kodifizierte Sammlung von Standardvertragsbestimmungen für die Beförderung von Waren, die von der Internationalen Handelskammer (ICC) festgelegt wurden. Sie werden alle 10 Jahre überarbeitet, um die Entwicklung der internationalen Handelspraktiken widerzuspiegeln.

Abschlag: Preisnachlass bei der Lieferung, wenn die Ware nicht der vereinbarten Qualität entspricht.

Vertragsrücktritt

Aufhebung der verbindlichen Wirkung einer Verpflichtung, hauptsächlich aufgrund der schuldhaften Nichterfüllung der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Verpflichtungen durch eine der Parteien.



ANLAGEN

Anlage 1

Klassifizierung der Erzeugnisse nach Schwundsätzen

Toleranzsätze für alle Entfernungen

	Gruppe I Sehr leicht verderbliche Produkte			Gruppe II Verderbliche Produkte		
	Normal	Kühl	Wandelung	Normal	Kühl	Wandelung
Satz in %	2	1,5	15 Minderwert	1,5	1	10 Minderwert

Abweichend hiervon gilt für Verkaufsverpackungen die „Verordnung für Verkaufsverpackungen“ der jeweiligen Länder.

Erläuterungen:

1. Die Einteilung der Produkte in Gruppen ist in Anlage 2 aufgeführt.

2. Für jede Produktgruppe:

- enthalten die Spalten 1 und 2 die Prozentsätze des zu tolerierenden Schwundes, unterteilt in Normalwaggons und Kühlwaggons/Lkw;
- enthält Spalte 3 die Prozentsätze des Minderwerts, die vor der Wandelung toleriert werden sollen.

Anlage 2

Klassifizierung der Erzeugnisse nach Verderblichkeitsgraden

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Die Parteien werden aufgefordert, eine gemeinsame Einigung zu finden, wenn die Produkte nicht in der Liste enthalten sind.

I. Sehr leicht verderblich		II. Verderblich	
Obst	Gemüse	Obst	Gemüse
Aprikosen	Knoblauch, frisch	Preiselbeeren	Knoblauch
Mandeln, frisch	Spargel	Ananas	Artischocken
Bananen	Karotten mit Grün	Cranberry	Rote Bete
Nektarinen	Neue Frühmöhren	Zitronen	Winterkarotten
Johannisbeeren (schwarz)	Schnittsellerie	Clementinen & verwandte Sorten (easy peeler)	Karotten ohne Grün
Kirschen	Suppensellerie	Datteln	Stangensellerie
Quitten	Pilze	Trockenfeigen	Knollensellerie
Feigen, frisch	Kohlrabi mit Grün	Granatäpfel	Blumenkohl
Erdbeeren	Ochsenherzkohl	Kaki/Sharon	Kohlrübe
Himbeeren	Frühwirsing	Kiwi	Kohlrabi
Johannisbeeren (rot)	Einlegegurken	Mandarinen	Weißkohl
Brombeeren	Zucchini	Kastanien	Rosenkohl
Heidelbeeren	Kresse	Melonen	Wirsing
Mispeln	Spinat	Nüsse & Nusskerne	Rotkohl
Nüsse, frisch	Grüne Bohnen	Oliven	Kürbisse
Pfirsiche	Gemüsekräuter	Orangen	Gurken
Frühbirnen	Feldsalat	Grapefruits	Schalotten
Frühäpfel	Zuckermais	Birnen	Chicorée
Pflaumen	Rüben	Äpfel	Fenchel
Trauben	Frühlingszwiebeln	Satsumas	Dicke Bohnen
	Grüne Lauchzwiebeln		Zwiebelchen
	Petersilie		Zwiebeln
	Erbsen		Pfefferschoten (grün & rot)
	Radieschen		Lauch
	Rhabarber		Paprika
	Salat		Schwarzwurzeln
			Tomaten
			Topinambur

ANMERKUNG: Standardmäßig sollte ein Produkt, das nicht in diesen Listen enthalten ist, als zur Klasse II - Verderblich gehörig betrachtet werden.

Anlage 3

Muster für einen sachverständigenbericht

Bericht erstellt auf Antrag von [-](Name, Funktion, Anschrift des Antragstellers)
in [-] durch Herrn, Frau [-](Bezeichnung des Sachverständigen)

I. ALLGEMEINE ANGABEN

(vom antragsteller bereit-gestellt)

1. Bezeichnung der Ware

Art der Ware

Sorte:

Varietät:

Art der Verpackung

Kiste - Säcke - lose - Sonstiges

Gewicht der Ladung (laut Frachtbrief oder offiziellem Wiegen bei Ankunft)

2. Versandumstände

Gebrauchtes Transportmittel

Lkw - Waggon - Schiff

Name und Adresse des Absenders:

Ort, Datum und Nummer des Versandes

Ort, Datum und Uhrzeit, an dem die Ware für den Empfänger bereitgestellt wurde

3. Beanstandungsgrund

der Ware zuzuschreiben

Qualität - Varietät - Größe - Verpackung - versteckte Mängel - usw.

dem Transport zuzuschreiben

Verspätung - Beschädigung - Fehlmengen - usw.

*Eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel muss
in diesem Bericht vermerkt werden)*

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

II. FESTSTELLUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN

1. Umstände der Begutachtung

(I) Ort, Uhrzeit und Datum der Begutachtung

(II) Name, Anschrift und Funktion der bei der Begutachtung anwesenden Personen

- Absender (oder dessen Vertreter)
- Empfänger (oder dessen Vertreter)
- Spediteur (oder dessen Vertreter)

(III) Vorgelegte Schriftstücke

- Identitätsnachweis der Ware
- wesentliche Vertragsbedingungen
- Versandbestimmungen

(IV) Bescheinigung der amtlichen Kontrolle

2. Zustand der nachgeprüften Ware:

(I) auf Waggon:

auf Bahnsteig:

Sonstiges:

(II) während des Entladens:

(III) auf Bahnsteig:

auf Lager:

an der Verkaufsstelle:

3. Art und Weise der Untersuchung

(I) Prozentsatz der geprüften Proben im Verhältnis zum Warenposten

(II) Zusammenstellung der Stichprobe

(III) Prüfungsverfahren (Zählen, Wiegen usw.)

4. Schätzung der Mängel (beschränkt auf die Beanstandungsgründe)

(I) Transport: Zustand des Transportmittels

Mangelhaftigkeit, sanitärer Zustand usw.

- Transportdauer:
- Temperatur:
- Frostschutz:
- Kühlmittel

(II) Ladung und Verpackung

- Aufstapelungs- und Verstauevorrichtungen
- Art und Zustand der Verpackungen
- Zustand in der Verpackung

(III) Qualität des Erzeugnisses

- Allgemeine Schätzung unter Bezugnahme auf die Vertragsbedingungen
- Größe
- Reifezustand
- Färbung oder verborgene Mängel

(IV) Gewicht (Höhe des Fehlgewichts)

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(I) Bestimmung des bzw. der festgestellten Mängel

(II) Schätzung der Wertminderung

(III) Sortiermöglichkeiten und Schätzung der damit verbundenen Unkosten

Ort und Datum

Unterschrift des Sachverständigen



www.interfel.com



Chambre Arbitrale
Internationale de Paris

www.arbitrage.org